

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Wechseljahreberatung“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat als Berufsverband die Aufgabe, alle berufsständischen Belange der im Bereich der Wechseljahreberatung Tätigen zu wahren, zu fördern und zu vertreten und die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Wechseljahreberatung zu fördern.
2. Der Zweck des Berufsverbands wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Angebote zum fachlichen Austausch (Jahrestagung, online-Treffen mit fachlichen Schwerpunkten, kollegiale Beratung und weiteres),
 - Medienarbeit für mehr Sichtbarkeit der Wechseljahre und des Angebots der Wechseljahreberatung in der Öffentlichkeit,
 - politische Arbeit, um das Thema Wechseljahre in den Fokus der politisch Verantwortlichen zu rücken und Wechseljahreberatung als anerkannte Beratungsform zu etablieren,
 - Informationen für interessierte und angehende Wechseljahresberater:innen: Überblick über zertifizierte Ausbildungen, Mustervorlagen für Beratungsgespräche, Empfehlungen zur Beratungspraxis und weiteres,
 - Kooperation mit Krankenkassen, Ärzt:innen, Therapeut:innen und ähnlichen Berufen und Organisationen zur ganzheitlichen Betrachtung der Wechseljahre.

Frauen in den Wechseljahren können über den Verband Wechseljahresberater:innen finden und sich über den möglichen Ablauf, Inhalt und Umfang einer Wechseljahreberatung informieren.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Berufsverbandes kann jede natürliche Person sein, die in dem Bereich der Wechseljahreberatung beruflich tätig ist.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die bereit ist, die Zwecke des Berufsverbands ideell oder materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
3. Die Aufnahme in den Berufsverband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
- durch den Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Berufsverband.

2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Berufsverband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen Verbandsinteressen verstoßen hat.

Dem Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben.

In Einzelfällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen. Umlagen können bis zur Höhe eines Jahresbeitrags und nur einmal je Kalenderjahr erhoben werden.

Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

§ 6 Organe

Der Berufsverband hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans
- Genehmigung des Jahresabschlusses bzw. der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer:innen
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr des Jahres, statt. Die Mitgliederversammlung kann auch online durchgeführt werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Berufsverbands dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte von dem Mitglied dem Berufsverband bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse) zu richten. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden elektronisch durch E-Mail eingeladen, wenn das Mitglied nicht in Textform widersprochen hat.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand lässt den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen. Nach diesem Zeitpunkt und insbesondere in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der Ersten Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Versammlungsleitung bereit, wird die Versammlungsleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Die Versammlungsleiterin bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.

8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen

werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins und zu seiner Verschmelzung oder Umwandlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein/-e Kandidat:in die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein/-e Kandidat:in die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

10. Die Versammlungsleiter:in bestimmt eine Protokollführer:in, die über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiter:in und der Protokollführer:in zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiter:in und der Protokollführer:in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.

11. Jedes Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem/der Versammlungsleiter:in zu überreichen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Berufsverbands besteht aus drei Personen. Diese sind

- Erste/r Vorsitzende/-r,
- Zweite/r Vorsitzende/-r und
- Schatzmeister:in.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann in einem Vorstandbeschluss eine andere Regelung vereinbaren. Diese Regelung kann auch befristet oder begrenzt vereinbart werden.

3. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Diese sind insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche

Amtsdauer der ausgeschiedenen Person; alternativ können die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der Ersten Vorsitzenden/dem Ersten Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der Zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters.

Die Vorstandssitzungen leitet die Erste Vorsitzende/der Erste Vorsitzende, bei deren Verhinderung die Zweite Vorsitzende/der Zweite Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.

6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

8. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Berufsverband bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfer:innen geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Berufsverbands

Über die Auflösung des Berufsverbands kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidator:innen. Sie entscheidet zudem über die Verwendung des Vereinsvermögens.